

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 20. Januar 2009

**Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 20. November 2008**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 20. November 2008 in oben erwähnter Angelegenheit. Der Vorstand der FDK behandelte das Geschäft in seiner Sitzung vom 16. Januar 2009 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Antrag 1:** Wir beantragen, im **DBG** die steuerbefreiten Entschädigungen gemäss Art. 24 Bst. f<sup>bis</sup> Ihres Entwurfs zu definieren sowie mit einem maximalen Steuerfreibetrag von CHF 2'000 zu ergänzen.

**Antrag 2:** Wir beantragen, im **StHG** die steuerbefreiten Entschädigungen gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. h<sup>bis</sup> Ihres Entwurfs zu definieren sowie den Kantonen mittels einer Kann-Bestimmung es ermöglichen, einen maximalen Steuerfreibetrag vorzusehen.

**Begründung**

Die Motion Banga fordert, dass entsprechend dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst der Sold für Feuerwehrdienst explizit als steuerfrei erklärt werden soll. Allein die Orientierung der Motion an den tiefen Soldzahlungen für Militär- und Schutzdienst spricht dafür, sich bei der Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes zurückzuhalten. Ausserdem könnte eine zu grosszügige Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes Anschlussbegehren für andere Dienste im Interesse öffentlicher Gemeinwesen fördern. Die Entgelte im Feuerwehrwesen werden fast durchwegs in kommunaler Autonomie festgelegt und ihre Höhe und Definition variieren im interkantonalen Vergleich stark. Die Umsetzung dieser Motion ist bereits längere Zeit pendent. Der Regelungsbedarf in diesem Bereich ist gegeben, zumal in den letzten Jahren in Kantonen einschlägige Änderungen des Steuersystems vorgenommen wurden, während andere Kantone keine formelle Rechtsgrundlage für die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes kennen.

Der Vorstand der FDK spricht sich infolgedessen für eine gesetzliche Regelung aus, die jedoch restriktiv sein und den Kantonen ausreichend Spielraum belassen soll.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung werden drei Vorgehensweisen zur Umsetzung der Motion zur Diskussion gestellt: erstens eine offene Formulierung der Steuerfreiheit im Gesetz, zweitens die Festlegung eines steuerfreien Fixbetrags und drittens die begriffliche Abgrenzung des steuerbefreiten Einkommens.

Der FDK-Vorstand lehnt eine **offene Formulierung** im Gesetz ab. Eine solche Vorgehensweise verschöbe den Regelungsbedarf auf die Verordnungsebene oder überliesse die Problemlösung den Veranlagungsbehörden. Der Gesetzgeber darf sich seiner Regelungsaufgabe nicht auf diese Weise entledigen.

Die Vorgabe eines **fixen Steuerfreibetrags** für sämtliche Entschädigungen von Angehörigen von Milizfeuerwehren ist zwar auf den ersten Blick attraktiv. Dadurch entfielen die Definitions- und Abgrenzungsprobleme der verschiedenen Formen der Entgelte für geleisteten Feuerwehrdienst und Missbräuche würden eingegrenzt. Da das StHG sich strikt auf die formelle Steuerharmonisierung zu beschränken hat, käme diese Lösung indessen nur für das DBG in Frage.

Deshalb steht die **gesetzliche Definition** des Feuerwehrosoldes, verbunden mit positiven und negativen Abgrenzungen, für uns im Vordergrund. Zur Vermeidung von Missbräuchen sollte sie mit der Festlegung eines bezifferten, maximalen Steuerfreibetrags im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und einer Kann-Bestimmung zur Festlegung eines maximalen Steuerfreibetrags im StHG verbunden werden. Dadurch wird eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der Kantone unterstützt, gleichzeitig aber die kantonale Autonomie bei der Festsetzung der Höhe des Abzuges gewährleistet. Damit können nachwievor die lokalen Gegebenheiten im Feuerwehrwesen berücksichtigt werden.

Der FDK-Vorstand begrüsst eine restriktive Definition des Feuerwehrosolds, wie sie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird. Die Ausdehnung des Begriffes "Sold" auf Entschädigungen mit Lohncharakter ist in jedem Fall zu vermeiden. Der durchschnittliche Feuerwehrangehörige erzielt Entschädigungen von CHF 200 bis CHF 840 im Jahr.<sup>1</sup> Die kantonalen Steuerfreibeträge bewegen sich abgesehen von einer Ausnahme zwischen CHF 2'000 und CHF 6'000. Die Festsetzung eines maximalen Freibetrags im DBG von CHF 2'000 auf Feuerwehrosold gemäss Definition im Gesetzesentwurf trüge in Verbindung mit der engen Umschreibung der steuerbefreiten Entschädigungselemente der Realität in den Kantonen Rechnung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

---

<sup>1</sup> Die Soldansätze betragen im Gros CHF 20 bis CHF 30 je Stunde. Im Durchschnitt nimmt ein Feuerwehrangehöriger an 4 Übungen à 2 Stunden sowie an 1 bis 2 Einsätzen von 2 bis 10 Stunden teil.

**Kopie**

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS)
- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (PDF, Doc)
- Präsident SSK